



Deutscher Tipp-Kick[®]-Verband

Beitrags- und Finanzordnung

* Die Wortmarke „Tipp-Kick“ ist ein eingetragenes Warenzeichen der Firma EDWIN MIEG OHG.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsatz	1
§ 2	Haushaltsplan und Aufgaben des Beauftragten für Finanzen	1
§ 3	Beiträge und Strafen.....	1
§ 4	Zuschüsse	3
§ 5	Auslagenerstattung	5
§ 6	Buchführung	6
§ 7	Kassenprüfung.....	6
§ 8	Zeichnungsberechtigung	6
§ 9	Inkrafttreten.....	7

In diesem Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

§ 1 Grundsatz

- (1) ¹ Die Kassen- und Vermögensverwaltung des DTKVs wird durch diese Beitrags- und Finanzordnung geregelt. ² Neufassungen oder Änderungen dieser Beitrags- und Finanzordnung sind in der DTKV-Satzung gemäß § 13 Ziffer 4 ff. geregelt.
- (2) ¹ Deren Erfüllung richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen in der aktuell gültigen Satzung des DTKVs.

§ 2 Haushaltsplan und Aufgaben des Beauftragten für Finanzen

- (1) ¹ Die ordnungsgemäße Kassen- und Haushaltsführung sind grundsätzlich die Aufgaben des Beauftragten für Finanzen (siehe auch § 6 und § 8 dieser Beitrags- und Finanzordnung). ² Sollte der Beauftragte für Finanzen verhindert sein, treten die in der DTKV-Satzung gemäß § 9 Ziffer 7 Satz 4 f. gefassten Regelungen in Kraft. ³ Das oberste Ziel ist auf die Sicherstellung der in der Satzung unter § 2 festgeschriebenen Aufgabenerfüllung ausgerichtet.
- (2) ¹ Das Haushaltsjahr ist grundsätzlich das Kalenderjahr.
- (3) ¹ Der Gerichtsstand ist mit dem Sitz des DTKVs laut DTKV-Satzung identisch.
- (4) ¹ Der Beauftragte für Finanzen stellt auf dem Bundestag einen Haushaltsplan mit den geschätzten Ausgaben und Einnahmen für das kommende Geschäftsjahr vor. ² Ebenfalls auf dem Bundestag berichtet der Beauftragte für Finanzen über die Einhaltung des Haushaltsplanes für das aktuell laufende Geschäftsjahr.
- (5) ¹ Der Beauftragte für Finanzen verwendet die DTKV-Mittel nach Grundlage dieser Beitrags- und Finanzordnung. ² Die finanziellen Mittel sind nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu verwenden.
- (6) ¹ Für nicht in der Beitrags- und Finanzordnung geregelte Fälle gelten folgende Soll-Betragsgrenzen: Soll-Buchungen bis Euro 100,00 dürfen eigenverantwortlich mit kurzer schriftlicher Begründung vom Beauftragten für Finanzen durch-geführt werden. ² Bei Soll-Buchungen zwischen Euro 100,01 und Euro 250,00 bedarf es zusätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des DTKV-Kassenprüfers. ³ Bei Soll-Buchungen zwischen Euro 250,01 und Euro 500,00 bedarf es zusätzlich (zum DTKV-Kassenprüfer) der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Präsidiumsvorsitzenden, bei Soll-Buchungen größer Euro 500,01 zusätzlich des gesamten Präsidiums.

§ 3 Beiträge und Strafen

- (1) ¹ Der DTKV ist berechtigt, Beiträge gemäß dieser Beitrags- und Finanzordnung zu erheben.

- (2) ¹ Die Beiträge sind durch die Vereine per Überweisung nach Rechnungsstellung zu zahlen. ² Sollten Beiträge, Abgaben oder Strafen nach zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung von je sechs Wochen nicht beglichen werden, übergibt der Beauftragte für Finanzen den Sachverhalt mit kurzer schriftlicher Stellungnahme an das Präsidium. ³ Dieses entscheidet gemäß DTKV-Satzung § 4, Ziffer 3, Satz 1 ff. über einen möglichen Ausschluss. ⁴ Weitere Regelungen zu Beiträgen und Strafen enthält die folgende Übersicht:

A	Beiträge:	
A1	Clubbeitrag im Geschäftsjahr pro Mannschaft (mindestens 4 Mitglieder), die am Mannschaftspielbetrieb teilnimmt	Euro 60,00
A2	Clubbeitrag im Geschäftsjahr pro Verein (mindestens 4 Mitglieder), der am Mannschafts- oder / und Pokal-spielbetrieb teilnimmt höchstens jedoch	Euro 180,00
A3	Clubbeitrag im Geschäftsjahr für neue Clubs pauschal im 1. Mitgliedsjahr	Euro 50,00
A4	Jahresbeitrag für Einzelmitglieder	Euro 12,50
A5	Clubbeitrag im Geschäftsjahr pro Mannschaft (mindestens 4 Mitglieder), die am DTKV-Pokalwettbewerb teilnimmt	Euro 25,00
A6	Clubbeitrag im Geschäftsjahr pro Verein (mindestens 4 Mitglieder), der nur am DTKV-Pokalwettbewerb teilnimmt höchstens jedoch	Euro 60,00
A7	Kautionen (Kannbestimmung: zu verhängen durch den jeweiligen Sektionsleiter) bei Unzuverlässigkeiten / Unregelmäßigkeiten in der vergangenen Saison pro Verein	Euro 50,00
B	Nichtantreten bei Pflichtspielen*:	
B1	Rückzug einer Mannschaft nach Beginn der Mannschafts-saison	Euro 125,00
B2	Nichtantritt einer Mannschaft beim Meisterschafts-Play-Off	Euro 125,00
B3	Meisterschaftsspiele in der 1. oder 2. Bundesliga pro Spiel bzw. Spieltag	Euro 50,00
B4	Meisterschaftsspiele in der Regional- oder Verbandsliga pro Spiel bzw. Spieltag	Euro 25,00
B5	Nichtantritt einer Mannschaft bei der DTKV-Qualifikation bzw. Pokalrunden	Euro 40,00
B6	Nichtantritt einer Mannschaft beim DTKV-Pokalfinale	Euro 125,00
	* weitere Sanktionen wie z. B. Zwangsabstieg oder Punktabzug sind in der DTKV Spielordnung z. B. unter A.1.1.7 geregelt	
C	Nichteinhaltung von Terminen:	
C1	Einreichung der Mitgliederliste; Berechnung mit dem Höchstbeitrag	Euro 150,00
C2	Gebühr für Beitragsmahnung	Euro 10,00
C3	Terminlisten für Ligaspiele (sofern nicht durch festgesetzte	Euro 10,00

	Spieltage geregelt), alle Ligen	
C4	Spielberichtsbogen: je fehlender Bogen in allen Ligen und im DTKV-Pokal	Euro 10,00
C5	Keine vorgeschriebene Anzahl von Spielen zu bestimmten Terminen; je fehlendes Spiel	Euro 10,00
C6	Turnierausrichter, die Ergebnisse nicht rechtzeitig an den Bundesspielleiter für den Einzel- und Mannschaftsspielbetrieb senden pro Turnier	Euro 25,00
C7	Verspätete Kadermeldung	Euro 10,00
C8	Fehlerhafte Spielprotokolle pro Spiel	Euro 10,00
D	Turnierabgabe:	
D1	Abgabe bei jedem offiziellen DTKV-Turnier je Teilnehmer	Euro 0,50
F	Sonstiges:	
F1	Einspruch der abschlägig beschieden wird	Euro 5,00
F2	Strafmaß für unsportliches Verhalten liegt im Ermessensspielraum des jeweiligen Sektionsleiters; ggf. in Absprache mit dem Verbandsausschuss	

- (3) ¹ Die Rechnung für das laufende Kalenderjahr wird den Vereinen im Regelfall bis zum 1. August des Geschäftsjahres per E-Mail bzw. per Post zugestellt. ² Die Rechnungen sind innerhalb eines Monats nach Rechnungsdatum zu bezahlen.

§ 4 Zuschüsse

- (1) ¹ Der DTKV vergibt Zuschüsse für die Ausrichtung von DTKV-Pokal-Qualifikationsturnieren, der DTKV-Pokalrunde, dem DTKV-Bundesliga-Play-Off und Pokalanschaffungen bei Einzelturnieren der Kategorie A und B (Details sind in der folgenden Tabelle geregelt). ² Zuschüsse werden ohne Antrag grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Durchführung des Turniers abgerechnet. ³ Zuschüsse sind grundsätzlich mit noch offenen Vereinsbeiträgen aufzurechnen, ehe sie zur Auszahlung gelangen. ⁴ Satz 2 gilt nicht für DTKV-Pokalqualifikationsturniere. ⁵ Für den Erhalt dieser Pauschale hat der ausrichtende Verein innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Veranstaltung einen schriftlichen Antrag beim Beauftragten für Finanzen zu stellen.
- (2) ¹ Der DTKV gewährt über die untenstehende Tabelle hinaus Zuschüsse zu Einzel- und Mannschaftsveranstaltungen und unterstützt finanziell oder materiell Projekte, die der Förderung oder dem Erhalt des Spielbetriebes dienlich sind. ² Diese Zuschüsse sind beim Bundesmitgliederbetreuer und dem Beauftragten für Finanzen schriftlich zu beantragen. ³ Die Entscheidung über die Mittelgewährung oder -versagung erfolgt schriftlich nach vorheriger Abstimmung durch das Präsidium. ⁴ Bei der Auszahlung von Zuschüssen (auch bisher nicht in dieser Beitrags- und Finanzordnung geregelte) ist die Regelung des § 2 Absatz 5 dieser Beitrags- und Finanzordnung zwingend zu beachten.

- (3) ¹ U18-Starter, Mitglieder des Präsidiums, der Kassenprüfer und die vier Sektionsleiter müssen kein Startgeld bei DTKV-Turnieren an den Veranstalter zahlen. ² Der Turnierveranstalter versendet binnen vier Wochen nach dem Turnier eine Liste mit diesem Personenkreis an den Beauftragten für Finanzen. ³ Diese Erstattung wird ebenfalls innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Liste abgerechnet ⁴ Auch Erstattungen sind grundsätzlich mit noch offenen Vereinsbeiträgen aufzurechnen, ehe sie zur Auszahlung gelangen.
- (4) ¹ Die Beantragung von Zuschüssen muss innerhalb von spätestens drei Monate nach dem Kalenderjahr erfolgen, wofür Sie benötigt wurden, ansonsten werden diese nicht abgerechnet.

Zuschüsse und Erstattungen in der Übersicht:

1.1	Ausrichtung Bundesliga-Play-Off gleichzeitig mit DTKV-Pokal-Endrunde (Turnier ohne Startgeld)	Euro 350,00 als Pauschale
1.2	Zuschuss zu den Siegespreisen beim Bundesliga-Play-Off* für den Sieger (5 Pokale) und Medaillen für die Plätze 2 und 3 (je 5 Medaillen)	Euro 120,00 als Pauschale
1.3	Zuschuss zu den Siegespreisen bei der DTKV-Pokal-Endrunde* für den Sieger (5 Pokale) und Medaillen für die Plätze 2 (5 Medaillen) und 3 (10 Medaillen)	Euro 140,00 als Pauschale
1.4	Ausrichtung von DTKV-Pokalqualifikationsturnieren (Turnier ohne Startgeld) pro Sektion (Mannschaft, ab 6 Teams) => der Erhalt dieser Pauschale muss vom Veranstalter gem. § 4, Absatz 1, Ziffer 5 dieser Beitrags- und Finanzordnung beantragt werden	Euro 150,00 als Pauschale
1.5	Zuschuss zu den Siegespreisen bei DTKV-Pokalqualifikationsturnieren (Turnier ohne Startgeld) pro Sektion (Mannschaft, ab 6 Teams) für den Sieger (4 Pokale) und Medaillen für Platz 2 und 3 (je 4 Medaillen) => der Erhalt dieser Pauschale muss vom Veranstalter gem. § 4, Absatz 1, Ziffer 5 dieser Beitrags- und Finanzordnung beantragt werden	Euro 80,00 als Pauschale
1.6	Erstattung von Startgeldern bei DTKV-Einzelturnieren für: U18-Spieler, Mitglieder des Präsidiums, dem Kassenprüfer und den vier Sektionsleitern	Euro 7,50 pro Spieler
1.7	Zuschuss zu den Siegespreisen bei der Deutschen Einzelmeisterschaft* : Pokale Platz 1 bis 12 (Endrunde) oder 1 bis 16 (Play-Off) sowie Pokale für DEM-Siegerin Damen (Pokal für Platz 1, Medaillen für Platz 2 und 3) und U18-Jugendmeister (Pokal für Platz 1, Medaillen für Platz 2)	Euro 200,00 als Pauschale

	und 3) => die Anzahl der Pokale ist Voraussetzung für den Zuschuss	
1.8	Zuschuss zu den Siegespreisen bei Sektionsmeisterschaften* : Pokale Platz 1 bis 6 (Endrunde) oder 1 bis 8 (Play-Off) => die Anzahl der Pokale ist Voraussetzung für den Zuschuss	Euro 100,00 als Pauschale
1.9	Ausrichtung vom DTKV-Tourfinale* (Turnier ohne Startgeld) nur wenn gleichzeitig <u>kein Turnier mit Startgeld</u>	Euro 150,00 als Pauschale
1.10	Zuschuss zu den Siegespreisen beim DTKV-Tourfinale* (Turnier ohne Startgeld): Pokale Platz 1 bis 4 => die Anzahl der Pokale ist Voraussetzung für den Zuschuss	Euro 100,00 als Pauschale
	* Wanderpokale dieser Turniere werden vom DTKV gestellt.	

- (5) ¹ Die DTKV-Zuschüsse bei Turnieren mit Startgeld (DEM und Sektionsturniere) sind aufgrund des vom Spieler zu zahlenden Startgeldes gegenüber Veranstaltungen ohne Startgeld reduziert. ² Wie beschrieben sind die Anzahl der Pokale Voraussetzung für den Zuschuss.

§ 5 Auslagenerstattung

- (1) ¹ Fahrtkosten werden für die Anreise zum Bundestag als Präsenzveranstaltung mit Euro 0,30 pro km erstattet. ² Alternativ können auch Tickets der Deutschen Bahn (2. Klasse) sowie Sitzplatzreservierungen für die An- bzw. Abreise erstattet werden.
- (2) ¹ Die ehrenamtliche Tätigkeit (als Ehrenamtszuschuss nach § 3 Nr. 26a EStG) wird wie folgt vergütet:
- Mitglieder des Präsidiums Euro 100,00
 - Mitglieder des Verbandsausschusses Euro 50,00
 - Kassenprüfer Euro 25,00
- ² Bei einem unterjährigen Rücktritt von einem Amt oder einer Abwahl entfällt die Aufwandsentschädigung (gemäß DTKV-Satzung § 2, Ziffer 4, Satz 3).
- (3) ¹ Sollten Auslagen von Mitgliedern des Präsidiums oder des Verbandsausschusses die Ehrenamtszuschuss gemäß § 5 Ziffer 2 dieser Beitrags- und Finanzordnung übersteigen, kann der die Pauschale übersteigende Betrag auf Beschluss des Präsidiums und des Verbandsausschusses nach Vorlage geeigneter Nachweise erstattet werden.
- (4) ¹ Die Abrechnung der Ausgaben und die Vergütung der ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 5 Ziffer 2 dieser Beitrags- und Finanzordnung erfolgt nach

Vorlage der Belege innerhalb von vier Wochen nach Durchführung des Bundestages.

- (5) ¹ Die Beantragung von Auslagen muss innerhalb von spätestens drei Monate nach dem Kalenderjahr erfolgen, wofür Sie benutzt wurden, ansonsten werden diese nicht abgerechnet.

§ 6 Buchführung

- (1) ¹ Der Beauftragte für Finanzen ist für eine ordnungsgemäße Buchführung und treuhänderische Vermögensverwaltung verantwortlich.
- (2) ¹ Dem Präsidium ist jederzeit Auskunft über die Finanzlage des DTKVs zu erteilen.
- (3) ¹ Für jedes Haushaltsjahr ist eine Jahresrechnung bis spätestens 31.01. des folgenden Kalenderjahres, getrennt über Einnahmen und Ausgaben sowie eine Vermögensübersicht zu erstellen und dem Kassenprüfer zur Prüfung zu übersenden.
- (4) ¹ Der Beauftragte für Finanzen ist befugt, eine Vereinssoftware zu nutzen. ² Diese darf Kosten in Höhe von Euro 25,00 pro Monat nicht übersteigen. ³ Vor Kauf dieser Software hat sich der Beauftragte für Finanzen die Zustimmung des Präsidiums einzuholen.

§ 7 Kassenprüfung

- (1) ¹ Die Prüfung der Jahresrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr obliegt dem gewählten Kassenprüfer. ² Die Prüfung erstreckt sich über die rechnerische Richtigkeit der Buchführung, der ordnungsgemäßen Erstellung der Jahresrechnung, der sachgemäßen Verwendung der Haushaltsmittel sowie über die treuhänderische Vermögensverwaltung. ³ Der Kassenprüfer und auch die Mitglieder des Präsidiums dürfen jederzeit ihre Online-Abfragerechte beim DTKV-Konto benutzen, um mit dem Beauftragten für Finanzen offene Fragen zu klären.
- (2) ¹ Die Kassenprüfung muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Informationen durch den Kassenprüfer erledigt werden. ² Das schriftliche Ergebnis der Kassenprüfung ist dem Präsidium und den Mitgliedern des DTKV-Bundestages mitzuteilen.

§ 8 Zeichnungsberechtigung

- (1) ¹ Grundsätzlich ist der Beauftragte für Finanzen beim kontoführenden Kreditinstitut in allen Konten einzeln zeichnungsberechtigt. ² Um im Krankheits- oder Verhinderungsfall handlungsfähig zu bleiben, erhalten der Vorsitzende des Präsidiums und auch der Bundesspielleiter für Einzel- und Mannschaftsbetrieb

ebenfalls eine Einzel-Zeichnungsberechtigung auf den Konten des DTKV (gemäß DTKV-Satzung § 9, Ziffer 7, Satz 4).³ Von diesen Zeichnungsberechtigungen dürfen diese Mitglieder des Präsidiums nur im Ausnahmefall gemäß der DTKV-Satzung Gebrauch machen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) ¹ Diese „Beitrags- und Finanzordnung des Deutschen Tipp-Kick®-Verbandes (DTKV)“ tritt mit Beschlussfassung des Bundestages vom 3. Juli 2022 in Kraft.